



Jugendordnung

Stand : 01.04.2011

In dem Bewusstsein, dass das Sporttreiben aufgrund seiner Vielfältigkeit den jungen Menschen besonders anspricht, in der Überzeugung, dass das Sporttreiben ein hervorragendes Mittel ganzheitlicher Erziehung ist und in der Absicht, außerschulisch sportliche und außersportliche Erziehungsarbeit zu leisten, gibt sich die Jugend des Vereins „SV Schwarz-Weiß Lembeck 1921 e.V.“ folgende Jugendordnung :

§ 1 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Vereinsjugend sind alle Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie alle innerhalb des Jugendbereiches gewählten und berufenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

§ 2 Aufgaben und Ziele

1. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbstständig. Sie entscheidet über die ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.
2. Aufgaben der Vereinsjugend sind insbesondere :
 - a) die Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit ;
 - b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude ;
 - c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftlichen Zusammenhänge ;
 - d) Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Gesellschaftsformen ;
 - e) Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen ;
 - f) Pflege der internationalen Verständigung.

§ 3 Organe

1. Organe der Vereinsjugend sind :
 - a) die Jugendversammlung
 - b) der Jugendausschuss.

§ 4 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie kann als ordentliche oder außerordentliche Versammlung stattfinden.

2. Die ordentliche Jugendversammlung findet jährlich vor der Mitgliederversammlung des Gesamtvereins statt. Sie wird mindestens 14 Tage vorher vom Vereinsjugendwart unter Bekanntgabe der Tagesordnung und eventueller Anträge schriftlich oder durch Aushang einberufen. Anträge an die Jugendversammlung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern und den Organen der Vereinsjugend gestellt werden.
3. Aufgaben der Jugendversammlung sind :
 - a) Entgegennahme der Berichte des Jugendausschusses
 - b) Kassenbericht mit Genehmigung der Jahresabrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes
 - c) Entlastung der Mitglieder des Jugendausschusses
 - d) Wahl des Vereinsjugendwartes und der Mitglieder des Jugendausschusses
 - e) Wahl der Delegierten zu Jugendtagungen auf Kreis- und Stadtebene, zu denen der Verein Delegationsrecht hat
 - f) Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit im Verein
 - g) Diskussion und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - h) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendausschusses.
4. Eine außerordentliche Jugendversammlung findet statt, wenn eines mit 50% der Stimmen gefassten Beschlusses des Jugendausschusses oder wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Jugendausschuss beantragt. Die Einladung erfolgt gemäß Pkt. 2 .
5. Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Vereinsjugend, gemäß § 1 , soweit sie das 12. Lebensjahr vollendet haben. Vorstandsmitglieder können an der Jugendversammlung teilnehmen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.
6. Die Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Jugendversammlung wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt wird.
7. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.

§ 5 Jugendausschuss

1. Der Jugendausschuss besteht aus :
 - a) dem Vorsitzenden (Vereinsjugendwart) und seinem Stellvertreter
 - b) höchstens fünf weitere Ausschussmitglieder
 - c) weitere gewählte Beisitzer mit speziellen Funktionen.

2. Die Mitglieder des Jugendausschusses werden von der Jugendversammlung für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Jugendausschusses im Amt.
3. In den Jugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied nach § 1 , sobald es das 14. Lebensjahr vollendet hat, wählbar.
4. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
5. Der Vereinsjugendwart vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen.
6. Aufgaben des Jugendausschusses :
 - a) Beratung und Beschluss des Jugendetats
 - b) Entscheidung über die Verwendung aller der Vereinsjugend zufließenden Mitteln
 - c) Einsetzung von Kommissionen für zeitlich begrenzte Aufgaben
 - d) Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche Fragen der Jugendarbeit einschließlich der Vorbereitung von Anträgen der Vereinsjugend an den Gesamtverein
 - e) Umsetzung von Beschlüssen der Jugendversammlung
 - f) Planung von Aktivitäten der Vereinsjugend
 - g) Gewinnung von weiteren Mitarbeitern für die Jugendarbeit
 - h) Beantragung von Zuschüssen für die Jugendarbeit.
7. Der Vereinsjugendwart leitet die Sitzung des Jugendausschusses und lädt dazu ein. Die Sitzungen finden nach Bedarf statt, mindestens aber einmal jährlich.
Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendausschusses ist von dem Vereinsjugendwart eine Sitzung innerhalb von 14 Tagen einzuberufen.
Bei Bedarf können zu den Sitzungen des Jugendausschusses zur Beratung weitere Personen eingeladen werden.
8. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendausschusses.
9. Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung. Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

§ 6 Abteilungsjugend

1. Die Jugendlichen in den einzelnen Abteilungen sind durch den Abteilungsjugendleiter oder deren Stellvertreter im Jugendausschuss mit Sitz und Stimme vertreten.
Sie werden durch die Abteilungsversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

§ 7 Vertretung der Vereinsjugend im Gesamtverein

1. Der Vereinsjugendwart vertritt die Interessen der Vereinsjugend mit Sitz und Stimme im Vereinsvorstand. Im Falle seiner Verhinderung wird er durch den stellvertretenden Vereinsjugendwart vertreten.

§ 8 Jugendkasse

1. Die Jugendkasse wird vom Jugendausschuss geführt. Sie ist Teil des Vereinsvermögens und ist zum Jahresende mit der Kasse des Gesamtvereins abzurechnen. Die Jugendkasse ist jährlich von dem vom Gesamtverein gewählten Kassenprüfer zu prüfen.

§ 9 Änderungen der Ordnung

1. Änderungen der Jugendordnung werden von der Jugendversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder verabschiedet und vom Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen.
2. Soweit dadurch eine Satzungsänderung notwendig ist, bedarf sie der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 10 Inkrafttreten

Die Jugendordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 11.02.2011 beschlossen und tritt am 01.04.2011 in Kraft.